



12990/AB

vom 08.09.2017 zu 13804/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0147-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VIZEKANZLER UND
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13804/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „staatsanwaltschaftliche Ermittlungsmaßnahmen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 48:

Ich halte meine einleitenden Bemerkungen in der Ihnen gewiss bekannten Beantwortung der thematisch gleichgerichteten Anfrage der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kollegen und Kolleginnen, zur Zahl 11420/J-NR/2017 betreffend „Anzahl an Überwachungsmaßnahmen im Jahr 2016“ aufrecht. Die mit den Überwachungsmaßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe setzen eine sorgfältige Interessensabwägung und Prüfung der Verhältnismäßigkeit voraus, weshalb sie einerseits mit großem Bedacht anzuordnen sind und öffentlicher Kontrolle unterliegen.

Ich darf auch auf meine Ausführungen vom 26. Juni 2017 in Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kollegen und Kolleginnen, zur Zahl 12808/J-NR/2017 betreffend „Zuordnung besonderer Ermittlungsmaßnahmen“ verweisen, wonach der Gesamtanstieg aller ausgewerteten Ermittlungsmaßnahmen nur rund 5,3% beträgt (was vor allem auf einen Anstieg der sogenannten Extremismus-Strafsachen und der Computerkriminalität zurückzuführen ist) und die Ausgaben der Justiz für die sogenannten Telefonüberwachungen sogar zurückgegangen sind. Es lässt sich nach wie vor konstatieren, dass die Staatsanwaltschaften bei der Anwendung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen durchaus sorgfältig und mit Augenmaß vorgehen.

Ich habe aus Anlass der Anfrage Auswertungen der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) vornehmen lassen und diese der Anfragebeantwortung angeschlossen. Wie schon bei den zitierten Voranfragen können nicht sämtliche Fragen über eine automationsunterstützte Auswertung der VJ beantwortet werden. Auswertungen waren möglich zu den Fragepunkten 1, 2, 15 bis 24 und 29 bis 48.

Geringe Abweichungen beim Anfall der Ermittlungsmaßnahmen zu den in den Sicherheitsberichten ausgewiesenen Zahlen ergeben sich durch unterschiedliche Auswertungszeitpunkte und Datenkorrekturen in der VJ.

Die Zuordnung der inhaltlichen Erledigungen erfolgte jeweils pro Beschuldigtem, daher ist die Summe der Erledigungen höher als die Anzahl der Ermittlungsmaßnahmen; Beschuldigte, zu denen noch keine Erledigung vorlag, blieben bei der Auswertung außer Betracht.

Wie schon anlässlich der Voranfragen dargelegt, besteht keine direkte Relation der Ermittlungsmaßnahme zu den strafbaren Handlungen, es konnte daher nur eine Relation über die Beschuldigten hergestellt werden. Diese aufwändige, aber einzig mögliche Methode führt dazu, dass eine Ermittlungsmaßnahme bei jedem Delikt gezählt wird, welches bei einem Beschuldigten erfasst ist, der auch von der Ermittlungsmaßnahme betroffen ist, auch wenn die Ermittlungsmaßnahme selbst das konkrete Delikt nicht betrifft.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine genaue Zuordnung des Erfolgs einzelner Ermittlungsmaßnahmen schon deshalb nicht möglich ist, weil mitunter in einem Verfahren gegen eine Person nicht nur eine, sondern mehrere Ermittlungsmaßnahmen angeordnet werden.

Zu den Fragepunkten 3 bis 14 und 25 bis 28 stehen mir keine automationsunterstützten Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung. Eine bundesweite (händische) Aktenauswertung würde jedoch einen unvertretbar hohen Arbeitsaufwand auslösen und könnte nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie erbracht werden. Ich bitte daher um Verständnis, wenn ich von der Erteilung eines solchen Rechercheauftrags an die Gerichte abgesehen habe.

Wien, 8. September 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

